

# RS OGH 1994/8/30 11Os100/94, 15Os1/17m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.1994

## Norm

StGB §201

## Rechtssatz

Eine Vergewaltigung erfordert entsprechend ihrem Wesen als Nötigungsdelikt nicht notwendigerweise ein Fluchtverhalten oder eine körperliche Abwehr des Opfers gegen den Täter, sondern vielmehr einen dem Beischlaf oder einer gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung entgegenstehenden Willen des Opfers und dessen Überwindung durch eines der im Gesetz bezeichneten Nötigungsmittel.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 100/94  
Entscheidungstext OGH 30.08.1994 11 Os 100/94
- 15 Os 1/17m  
Entscheidungstext OGH 24.05.2017 15 Os 1/17m  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0094951

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.07.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)